

## Satzung

Des Corps Germania Hohenheim e. V.  
70599 Stuttgart, Filderhauptstraße 159  
Stand: Juni 1984

### Präambel

#### 1. Geschichtliches

Am 28. November 1871 hat sich die akademische Gesellschaft "Gemütlichkeit" als studentische Verbindung mit dem Prinzip der unbedingten Genugtuung aufgetan. Es wurden die neuen deutschen Reichsfarben Schwarz-Weiß-Rot angenommen.

Der Wahlspruch lautet seit Gründung der "Gemütlichkeit": "Einer für Alle – Alle für Einen".

Die Verbindung erklärte sich am 15. November 1893 zur "Freischlagenden Verbindung Germania". Von da ab wurden die Farben öffentlich getragen. Durch die Beschlüsse des Altherren-Conventes (AHC) vom 3. November 1903 wurde die Verbindung zum Corps erklärt. Dieses trat am 15. Juli 1922 dem Weinheimer-Senioren-Convent (WSC) bei. Am 27. Oktober 1935 mußte aufgrund der politischen Verhältnisse der aktive Corpsbetrieb eingestellt werden. Anlässlich der Neugründung der "Deutschen-Landwirtschafts-Gesellschaft" in Hohenheim am 18. September 1947 wurde auch der "Verband Alter Hohenheimer Germanen" wieder ins Leben gerufen. Die im Dezember 1946 gegründete Akademische Verbindung "Der Zirkel" übernahm zu gleicher Zeit die Tradition des Corps Germania als "Akademische Studentenverbindung Germania". Die Aktiven trugen von da ab intern die Farben des vom "Corps Germania" 1912 gegründeten und 1930 suspendierten "Corps Suevia", Schwarz-Weiß-Gelb, dessen Angehörige gemäß der Gründungsbestimmung nach Suspendierung vom "Corps Germania" übernommen worden waren. Am 20. April 1951 trat die Verbindung "Weinheimer Corpstudentischen Arbeitsgemeinschaft" (WCA) unter gleichzeitiger Wiederaufnahme der Traditionsbezeichnung "Corps Germania" bei. Laut Beschluß des Feierlichen-Corps-Conventes (FCC) vom 5. Juli 1952 sind die alten Gründungsfarben von 1871 wieder für alle Corpsangehörigen angenommen und die Angehörigen des "Corps Suevia" zu Doppelbänderleuten erklärt worden.

Das 1908 vom "Verband Alter Hohenheimer Germanen" erbaute Haus ist Eigentum des "Germanenhaus-Bauvereins e.V." und wird von diesem verwaltet. Die Geschäfte dieses Vereins sind in einer selbständigen Satzung geregelt, die im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

#### 2. Grundsätze des Corps

Das Corps will und soll seine Mitglieder durch ein enges Freundschaftsband zeit ihres Lebens verbinden. Die alten und jungen Germanen sollen sich in allen Lebenslagen nach Kräften in Corpsbrüderlicher Gesinnung mit Rat und Tat beistehen. Jeder Angehörige des Corps soll sich stets gegenüber jedem Corpsbruder des Wahlspruchs "Einer für Alle – Alle für Einen" bewußt sein. Der Geist der Zusammengehörigkeit und der Freundschaft soll alle Mitglieder zu allen Zeiten beherrschen.

Das Corps bekennt sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Es lehnt jede Richtlinienkompetenz gegenüber seinen Mitgliedern in politischen, rassischen und religiösen Fragen ab. Achtung und Verständnis für das Denken und Fühlen anderer Nationen will es ebenso entwickeln und fördern, wie sicheres Bewußtsein eigener nationaler Würde.

Das Corps verlangt von seinen Mitgliedern, Daß sie sich der Universität gegenüber korrekt verhalten und für die Erhaltung einer freien unabhängigen Universität eintreten. Deshalb sind seine Mitglieder gehalten, am Geschehen an der Universität und in der Studentenschaft regen und tätigen Anteil zu nehmen.

Das Corps hat sich den gleichgesinnten Corps im "Weinheimer-Senioren-Convent" (WSC), der Altherrenverband dem "Weinheimer-Verband-Alter-Corpstudenten" (WVAC) angeschlossen und erkennt deren Satzung für sich verbindlich an.

Die Altherrenschaft pflegt die in Hohenheim geschlossene Freundschaft weiter, hält die Verbindung mit der Universität aufrecht und fördert die Arbeit der Aktivitas. Die Aktivitas will das akademische Leben vor allem im persönlichen und wissenschaftlichen Bereich ergebnisreich gestalten. Sie will Mittel und Wege zu gegenseitiger Erziehung zeigen und besonders Charakterfestigkeit, Selbstkritik, Verantwortungsbewußtsein und persönliches Engagement fördern.

Das Corps versteht sich als eine Vereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, seine Mitglieder zur ausgeprägten und disziplinierten Persönlichkeit zu erziehen. Kameradschaftliches Zusammenleben, wissenschaftliche Arbeit, Diskussion, Sport und Mensur sollen dabei helfen.

### § 1

#### Name und Sitz des Corps

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Corps Germania Hohenheim", im folgenden Corps genannt. Das Corps ist eine farbentragende, schlagende, studentische Verbindung an der Universität Hohenheim. Es führt die Farben Schwarz-Weiß-Rot, sein Wahlspruch lautet: "Einer für Alle – Alle für Einen". Wappen und Zirkel entsprechen der nachfolgenden Abbildung.
- (2) Der Sitz des Corps ist Stuttgart-Hohenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Das Corps ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Ziele des Corps

- (1) Zweck und Ziele des Corps ergeben sich aus Punkt 2 der Präambel.
- (2) Das Corps gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Corpsangehörigen verbindlich ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Corps ist eine unabhängige, nicht auf wirtschaftlichen Betrieb gerichtete Vereinigung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Im Corps können männliche, vollmatrikulierte Studierende an der Universität Hohenheim (LH) und an benachbarten Universitäten auf Grund eines mündlichen Antrages gegenüber eines Corpsburschen (CB) aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Corpsburschen-Convent (CC) mit 2/3 Mehrheit.

### § 4

#### Die Angehörigen des Corps

- (1) Das Corps gliedert sich in Aktivitas und Altherrenschaft (Altherren-Vereinigung, AHV). Bei beiden wird zwischen inneren und äußeren Corpsverband unterschieden. Mitglieder des inneren Corpsverbands sind die Träger des dreifarbiges Bandes. Sie haben mindestens die vom WSC geforderten Mensuren geschlagen (WSC §14 (5), 15 (3, 4)).
- (2) Die Aktivitas besteht aus Füchsen (F), Corpsburschen (CB), inaktiven Corpsburschen (iaCB) und Inhabern der Corpsschleife (IdC). CB und iaCB gehören dem Inneren, F und IdC gehören dem äußeren Corpverband an.
- (3) Die Alt-Herren-Vereinigung (AHV) setzt sich zusammen aus:
  - a) Den ehemaligen Aktiven der Corps "Germania" und "Suevia", den IdC, sowie
  - b) Sonstigen Personen, die sich besondere Verdienste um das Corps erworben haben.
- (4) Die Mitglieder der AHV sind Kraft dieser Satzung Mitglieder des Germanenhaus-Bauvereins e.V.

## § 5

### Die Verantwortlichen des Corps

- (1) Für die Aktivitas sind die Chargen verantwortlich:
- |               |     |                    |
|---------------|-----|--------------------|
| Der Senior    | x   | (Erstchargierter)  |
| Der Consenior | xx  | (Zweitchargierter) |
| Der Subsenior | xxx | (Drittchargierter) |
- Die Chargen müssen Mitglieder des inneren Corpverbandes sein. Sie werden vom CC für die Dauer eines Semesters gewählt.
- (2) Für das Corps und die AHV ist der Vorstand verantwortlich. Er besteht aus:
- Dem Vorsitzenden
  - Dem 1. Stellvertreter
  - Dem Schatzmeister (2. Stellvertreter)
- Der Vorstand wird vom AHC für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes müssen dem inneren Corpsverband angehören.
- (2) Das Corps wird durch die Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Die Verhinderung braucht nicht nach außen nachgewiesen zu werden.

## § 7

### Die Organe des Corps

- (1) Die Organe des Corps sind:
- Der Feierliche Corps-Convent (FCC)
  - Der Altherren-Convent (AHC)
  - Der Corpburschen-Convent (CC)
  - Der Aktiven-Convent (AC)
  - Der Ehrenrat
  - Der Beirat
- (2) Der FCC:
- a) Der FCC tagt anlässlich jedes Stiftungsfestes und Gesellschafts-abends. Er wird vom CC durch eine schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder spätestens drei Wochen vor Tagungstermin einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im genauen Wortlaut festhält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist spätestens sechs Wochen nach der Tagung den Teilnahmberechtigten zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung (Poststempel) Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist zu begründen. Der nächste FCC entscheidet über diesen Einspruch.
- b) Der FCC ist das höchste entscheidende Organ für die Belange des Corps. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Er ist zuständig für:
1. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
  2. Änderung der Hausordnung
  3. Verleihung von Altherren-Rechten
  4. Suspendierung und Wiederaufnahme des Corps
  5. Klagen und Berufungen gegen Beschlüsse von Organen des Corps
  6. Wahl der Mitglieder in Beirat und Ehrenrat.
  7. Aufnahme von Personen nach § 4 (3) b)
  8. Auflösung des Corps
  9. Wahl der Mitglieder in Beirat und Ehrenrat.

c) Sitz und Stimme auf dem FCC haben alle Mitglieder des Inneren Corpsverbands.

d) Der FCC ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn AHmB anwesend sind.

(3) Der AHC:

a) Der AHC ist zuständig für:

1. Corps- und Verbandsfragen
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Entscheidung über die Verwendung der Mittel
4. Suspendierung von AH (s. a. § 11)
5. Austritte und Ausschlüsse von AH
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

b) Sitz und Stimme auf dem AHC haben alle Mitglieder des AHV, die im Inneren Corpsverband angehören, Sitz und beratende Stimme haben alle Mitglieder der AHV, die dem Äußeren Corpsverband angehören, außerdem der Senior oder sein Stellvertreter als Vertreter der Aktivitas.

c) Der AHC ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn AHmB anwesend sind.

(4) Der CC:

a) Der CC ist zuständig für:

1. Acception und Reception
2. Chargenwahl, Abberufung und Entlastung der Chargen
3. Suspendierung von Aktiven und Inaktiven (s. a. § 11)
4. Austritte und Ausschlüsse von Aktiven und Inaktiven
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktivitas
6. Strafen gegen Aktive und Inaktive
7. Einsprüche gegen CC-Beschlüsse
8. Beirteilungen
9. Alle Fragen des täglichen Corpslebens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

b) Sitz und beratende Stimme auf dem CC haben alle Mitglieder des Corps. Stimme auf dem CC haben alle Mitglieder des Corps. Stimme haben alle CB und ortsanwesende iaCB. Füchse werden nach einer Frist von sechs Wochen mit Sitz und beratender Stimme auf dem CC zugelassen.

c) Der CC ist beschlußfähig, wenn drei CB anwesend sind, von denen zwei Chargen sein müssen.

(5) Der AC:

Der AC soll Probleme und Fragen des Aktivenlebens behandeln. Der AC faßt keine Beschlüsse.

(6) Der Ehrenrat:

a) Der Ehrenrat besteht aus fünf AH, die vom FCC auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Er bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und tagt nach Bedarf.

b) Der Ehrenrat ist zuständig für:

1. Streitigkeiten innerhalb des Corps, die an ihn herangetragen werden.
2. Schwerwiegende Vorwürfe, die gegen Corpsbrüder erhoben werden.

(7) Der Beirat:

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus fünf AH, die vom FCC auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, aus dem Senior und dem Consenior. Er tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8  
Abstimmungsverfahren

- (1) Bei Beschlüssen, die keine Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung betreffen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Für Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge: Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen. Ist bei Aufruf der Ja-Stimmen oder der Nein-Stimmen eine Mehrheit offensichtlich, so genügt die Feststellung dieser Mehrheit durch den Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine genaue Auszählung vorzunehmen.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlußfassung geheim, auf Antrag der Mehrheit namentlich abzustimmen.
- (5) Dem Vorsitzenden steht zu jedem Beschluß des FCC ein einmaliges Vetorecht zu. Das Veto verschiebt die endgültige Beschlußfassung auf den nächsten FCC.
- (6) Wahlen werden in geheimer Form durchgeführt, sofern der FCC bzw. der AHC oder der CC nicht einstimmig beschließen, die Wahl offen durchzuführen.

§ 9  
Veranstaltungen des Corps

Das Corps hat hochoffizielle, offizielle und offiziöse Veranstaltungen.

- (1) Hochoffizielle Veranstaltungen sind:
  - a) Die Weinheimtagung
  - b) Der FCC
  - c) Der AHC
  - d) Der Festkommers
  
  - e) Der Stiftungsfestball
  - f) Der Winterball
  - g) Die Semesterantrittskneipe
  - h) Der Abschluß-CC
- Sie sind für alle Aktiven und ortsanwesenden Inaktiven obligatorisch, dies gilt nicht für den AHC.
- (2) Offizielle Veranstaltungen sind:
  - a) Der CC
  - b) Der AC
  - c) Die Fuchsenstunde
  - d) Alle Veranstaltungen, die jeweils im Semesterprogramm aufgeführt sind, sofern keine anderen Regelungen für sie gelten.
  
  - e) Die Paukstunde (für alle Aktiven Pflicht, bis diese ihre zweite Partie geschlagen haben, mindestens aber bis zum vierten Aktivensemester einschließlich)
  - f) Das verlängerte Couleursesemester
- Sie sind für alle Aktiven obligatorisch.
- (3) Offiziöse Veranstaltungen sind:  
Vorträge, Ausflüge, Sportveranstaltungen und Ähnliches. Sie sind nicht obligatorisch, sollten aber möglichst zahlreich besucht werden.

Alle unter (2) und (3) genannten Veranstaltungen können vom Senior oder vom CC für Hochoffiziell oder offiziell erklärt werden.

§ 10  
Ordnung bei Verfehlungen

- (1) Bei Verfehlungen von AH entscheidet der Vorstand. Schwerwiegende Verfehlungen werden dem Ehrenrat zugeleitet.
- (2) Bei Verfehlungen von Aktiven oder Inaktiven entscheidet der CC. Er kann nach Abstimmung Strafen aussprechen.

Strafmittel sind:

- a) Geldstrafen
- b) Der einfache Verweis (mündlich)
- c) Der verschärfte Verweis (protokollierter Rüffel)
- d) Die Entziehung übertragener Chargen oder Ämter
- e) Die zeitweilige Dimission (Bandentzug)
- f) Der Ausschluß (Erteilung des Austritts)

Die Strafmittel können kumuliert werden.

§ 11  
Suspendierung von Mitgliedern

- (1) Bestehen Zweifel, ob das Verhalten eines Corpsangehörigen mit den in der Satzung festgelegten oder mit den allgemein gültigen Ansichten über ein ehrenhaftes Verhalten übereinstimmen, so muß der Betreffende durch den CC oder den AHC suspendiert werden.
- (2) Mit der Suspendierung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Corpsangehörigen gegenüber dem Corps.
- (3) Das Suspendierungsverfahren regelt die Geschäftsordnung (s. a. § 35 GO).

§ 12  
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Den Tod
  - b) Den gewährten Austritt
  
  - c) Den Ausschluß  
Ein Corpsangehöriger kann ausgeschlossen werden, wenn:
    1. Er seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
    2. Er schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Satzung begangen hat.
    3. Ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Corps gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf das Vermögen und sonstige Leistungen des Corps besteht nicht.

§ 13  
Auflösung des Corps

- (1) Über die Auflösung des Corps entscheidet der FCC. Sie kann nur auf einem FCC beschlossen werden, der eigens zu diesen Zweck einberufen wurde. Zur Beschlußfassung sind  $\frac{3}{4}$  aller vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt der auflösende FCC über die Verwendung des Vermögens.
- (3) Die Liquidation hat der Vorsitzende oder ein vom FCC zu bestimmender Vertreter zu besorgen.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.